

Wasser- und Matschplatzhygiene

Trinkwasser – Wasser für den menschlichen Gebrauch

- Das in Kindereinrichtungen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (z. B. zum Trinken, für die Körperpflege und für die Zubereitung von Speisen) muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen.
- Installationsarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen. Bei umfangreicheren Arbeiten an der Trinkwasserinstallation, bei Sanierung oder langer Nichtnutzung von Trinkwasserleitungen oder Warmwasseraufbereitungsanlagen (z.B. Boiler) sind mit dem Gesundheitsamt Art und Umfang von Wasserproben oder Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung (z.B. Spülen, Entleeren usw.) - unter Hinweis auf VDI 6023 - Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen - zur Leistungsüberprüfung und Freigabe abzustimmen. Dies gilt auch für Wasseranschlüsse auf der Freifläche (Wasserspielplatz etc.), die lange nicht genutzt worden sind (z.B. vor Inbetriebnahme im Frühling).
- Hinweis: Im Rahmen der Überwachung von „Gebäuden mit Abgabe von Wasser an die Öffentlichkeit“ gemäß der Trinkwasserverordnung unterliegen die Kindereinrichtungen einer stichprobenartigen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Regenwasser

- Regenwasser darf in Kindereinrichtungen für den oben genannten menschlichen Gebrauch (z. B. Trinken, Körperpflege und Zubereitung von Speisen) nicht verwendet werden.

Wasserspiel- und Erlebnisbereiche

- Aus hygienischer Sicht sind Wasserspiel- und Erlebnisbereiche, bei denen Trinkwasser über befestigte Flächen (z.T. Fliesen, Terrazzo) mit Bodenlauf versprührt, verregnert oder verrieselt wird, unproblematisch.
- Bei der Einrichtung von Modderspielplätzen oder Wasserspielangeboten, wie künstlichen Wasserflächen o. ä., hat das verwendete Wasser mindestens den mikrobiologischen Vorgaben der EU-Badegewässerrichtlinie, umgesetzt in die niedersächsische Badegewässerverordnung, zu genügen. Für Wasserzapfstellen, die optisch Entnahmestellen für Trinkwasser ähneln, ist grundsätzlich Trinkwasserqualität erforderlich. Wasserzapfstellen aus denen kein Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird (z. B. Schwengelpumpen), sind entsprechend eindeutig als solche zu kennzeichnen (z. B. „kein Trinkwasser“/ „Nichttrinkwasserzapfstellen“) oder baulich so herzurichten, dass das Wasser unmittelbar über dem Boden des Spielplatzes austritt.
- Die Überprüfung der Wasserqualität ist vom zuständigen Gesundheitsamt nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Grundsätzlich sollten die Verantwortlichen eine Gefährdungseinschätzung zur jeweiligen Wassernutzung und der erforderlichen Wasserqualität auf den Spielplätzen durchführen und mit dem Gesundheitsamt abstimmen (DIN 18034-1).
- Weiterhin gilt:
 - Das genutzte Bodenmaterial muss frei von sichtbaren Verunreinigungen (z.B. Tierkot) sein und Schmutzeintrag (z.B. Laub) aus der Umgebung ist zu vermeiden.

Impressum

Herausgeber: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover
0511/4505-0, www.nlga.niedersachsen.de, Stand: Januar 2026



Niedersachsen

- Eine zwischenzeitliche Austrocknung des Boden-Materials (Matsch) wirkt Keimvermehrungen entgegen.
- Bei starken sichtbaren Verunreinigungen ist das Boden-Material auszuwechseln.

Spielen an Flüssen, Bächen etc.

- Beim Spielen in der Umwelt wie z. B. im Wald, auf Modderspielplätzen oder an Bächen und Flüssen kommt es ganz natürlich zum Hautkontakt mit einer großen Zahl von Bakterien und anderen Mikroorganismen. Daher ist es wichtig, dass grundsätzlich nach dem Spielen in der Umwelt die Hände gründlich mit Trinkwasser gewaschen werden, insbesondere vor dem Essen. Dann ist das Infektionsrisiko (auch bei potentiellem Kontakt mit Krankheitserregern) als sehr gering einzuschätzen.
- Eine regelmäßige Untersuchung von Gewässern, an denen gespielt wird, ist i. d. R. nicht erforderlich. Bei bestimmten Fragestellungen oder Verdachtsmomenten (z. B. Abwassereinleitungen in unmittelbarer Nähe) können jedoch anlassbezogene Untersuchungen sinnvoll sein.
- Das Baden sollte jedoch in den dafür von den Behörden ausgewiesenen und amtlich überwachten EU-Badegewässern erfolgen, da Kinder durchaus versehentlich Wasser verschlucken können.

Planschbecken

- Fest installierte Planschbecken müssen über eine kontinuierliche Wasseraufbereitung und Desinfektion verfügen. Sie unterliegen den Anforderungen der DIN 19643 "Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser".
- Saisonale, transportable Planschbecken ohne Aufbereitung und Desinfektion stellen ein erhöhtes hygienisches Risiko dar.
 - Zur Füllung des Planschbeckens ist Trinkwasser zu verwenden. Verspritzte bzw. verdunstete Wassermengen sind mit Trinkwasser nachzufüllen.
 - Das Becken muss täglich mit frischem Wasser gefüllt und zum Betriebsende wieder entleert und gründlich gereinigt werden. Bei erkennbarer Verunreinigung des Wassers (z.B. durch Fäkalien) ist ein sofortiger Wasserwechsel und eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Beckens erforderlich.
- Das Errichten und Betreiben, sowie die Reinigung und Desinfektion von Badebecken sind mit der Gesundheitsbehörde abzustimmen.

Allgemeine wichtige Hinweise

- Sofern Kitas ein pädagogisches Konzept mit Wasser-Spielangeboten, temporären Planschbecken o. ä. umsetzen, wird bei Aufnahme der Kinder in die Einrichtung empfohlen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über Art und Umfang des besonderen Wasserkontaktes zu informieren (z. B. über eine Satzung).
- Zusätzlich sollten die Hygieneregeln, die mit dem Spielen in der Umwelt oder der Nutzung von Trinkwasser bzw. Nichttrinkwasser einhergehen, in das pädagogische Konzept aufgenommen und den Kindern regelmäßig vermittelt werden (z. B. Händewaschen nach dem Spielen in der Umwelt und vor dem Essen etc.).

Stand: 01/2026

Impressum

Herausgeber: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover
0511/4505-0, www.nlga.niedersachsen.de, Stand: Januar 2026



Niedersachsen